

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-16-508**

**Gegenstand:**

Bedachung unter Verwendung der Flüssigabdichtung „ENKOLAN“ als Sanierungsabdichtung auf Bitumen-Alddach, an die bauaufsichtliche Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2 gestellt werden.

**Antragsteller:**

ENKE - WERK  
Johannes Enke GmbH & Co. KG  
Hamburger Straße 16  
40221 Düsseldorf

**Ausstellungsdatum:**

28.06.2016

**Geltungsdauer bis:**

27.06.2021

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.



# 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

## 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der Flüssigabdichtung „ENKOLAN“, die nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.8 Ausgabe 2015/2 widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

## 1.2 Dachaufbau

Die Bedachung besteht aus einer praxisgerechten Unterkonstruktion, einem Bitumen-Alt Dach und der unter Punkt 2.2.2 genannte Flüssigabdichtung.

## 1.3 Anwendungsbereich

Die Flüssigabdichtung darf bei Gebäuden mit Bitumen-Alt dächern eingesetzt werden, für die der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) vorliegen muss. Sie darf bei allen Dachneigungen eingesetzt werden.

# 2 Anforderungen an die Bauart

## 2.1 Anzuwendendes Prüfverfahren

### 2.1.1

Nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2 wurden Prüfungen entsprechend DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 (Ausgabe März 2012) durchgeführt mit Berücksichtigung der Anwendungsregeln nach DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1, DIN 4102-7 und DIN SPEC 4102-23 (Ausgabe Oktober 2011, Abschnitte 1,2,3,4 und 7).

### 2.1.2

Der Antragsteller erklärt, dass in der Bedachung keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder der die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.





## **2.2 Bestimmungen für die Ausführung**

### **2.2.1 Unterkonstruktion**

Die Flüssigabdichtung darf auf jedem Bitumen-Alt Dach verwendet werden, für das eine Klassifizierung als „Harte Bedachung“, nachgewiesen durch eine Prüfung nach DIN 4102, Teil 7, oder nach DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 oder klassifiziert nach DIN 4102, Teil 4, vorliegt.

### **2.2.2 Dachhaut**

Als Einbettschicht muss der Flüssigkunststoff „Enkolan“ mit einer Auftragsmenge von 2000 g/m<sup>2</sup> aufgetragen werden. Unmittelbar nach dem Auftrag des Flüssigkunststoffes muss vollflächig die Einlage aus Polyestervlies (110 g/m<sup>2</sup>) eingelegt werden. Als Nutzschicht muss „Enkolan“ mit einer Auftragsmenge von 1000 g/m<sup>2</sup> aufgebracht werden.

### **2.2.3 Weitere Anforderungen**

Soweit Anforderungen über das Brandverhalten hinaus gestellt werden, sind gesonderte Nachweise zu erbringen.

### **2.2.4 Einbau der Bedachung**

Die Bedachung darf auf jedem Bitumen-Alt Dach entsprechend Punkt 2.2.1 bei allen Dachneigungen eingesetzt werden.

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Bedachung unter Verwendung der Dachbeschichtung „ENKOLAN“ herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung unter Verwendung der Flüssigabdichtung „ENKOLAN“ den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

## **4 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.





## 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## 6 Allgemeine Hinweise

### 6.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

### 6.2

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

### 6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

### 6.4

Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:  
Prüfbericht mit den Bearbeitungsnummer 230010500 vom 28.06.2016

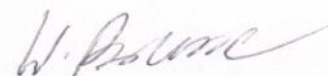
Erwitte, den 28.06.2016

Leiter der Prüfstelle



(Dipl.-Ing. Kühnen)

Sachbearbeiter

  
(W. Brune)